



**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

Neue Telefonnummer  
0222 / 40 190

Neue Telefaxnummer  
40 190 255

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**RECHTSGESCHÄFTSWURF**

Zh. 17 GE 9/90

Datum: 19. MRZ. 1990

23. März 1990

Verteilt

IHR ZEICHEN: 161/90/Dr. Schn/Si

UNSER ZEICHEN: [Handwritten Signature]

DATUM: 16.3.1990

IHR ZEICHEN

IHR NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

161/90/Dr. Schn/Si

16.3.1990

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Finanzstrafgesetz geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich,  
Ihnen 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa.  
Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu  
übermitteln.



Der Kammerdirektor:

[Handwritten Signature]

Beilagen



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 Wien, Bennoplatz 4 # Telefon 0222/40-1-90/0

---

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

161/90

8.3.1990/WP/StB Dr.Pr/Dr.Bl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird

-----

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums  
für Finanzen, GZ FS-110/1-III/9/90/3, vom 18.Jänner 1990,  
gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu oben  
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu Artikel I

Die vorgesehene Änderung in § 20 (2) erscheint der Kammer der  
Wirtschaftstreuhänder nicht ausreichend. Sie ist der Meinung, daß  
die Verhängung von Freiheitsstrafen für die übrigen Finanzvergehen  
lediglich einem Gericht oder einem Spruchsenat vorbehalten sein  
darf. Das Rechtsgut der Freiheit ist zu kostbar, um darüber von  
einer Einzelperson absprechen zu lassen.

Für § 62 (3) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung  
unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt  
obliegt dem Berufungssenat der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,  
der über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu  
entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs.2 unter den dort genannten  
Vorraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und  
die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Die Entscheidung ist  
nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen."

### Begründung:

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist die  
Entscheidung über eine derartige Beschwerde für den betroffenen  
Steuerpflichtigen von eminenter Bedeutung, woraus der Wunsch  
abgeleitet wird, eine derartige Entscheidung einem Kollegialorgan  
unter Hörung des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers zu  
überlassen.

**Formulierungsvorschlag für § 150 (3), 2.Satz:**

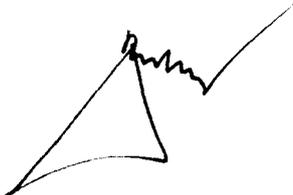
"Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann entweder bei der Finanzstrafbehörde erster oder zweiter Instanz oder auch bei der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist."

**Begründung:**

Der vorgesehene Wortlaut sieht eine zu starke Eingrenzung vor, welche sehr leicht zu Irrtümern und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist bei Einbringung der Beschwerde bei der falschen Stelle, insbesondere der Abgabenbehörde erster Instanz, führen kann.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

